

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

# Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 21/2013

(31. Juli 2013)

# Benutzungsordnung für das DHBW Portal

Vom 31. Juli 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen.

Die in dieser Benutzungsordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademisch en Bezeichnungen und Titeln.

## Präambel

Das DHBW Portal ist eine zentrale zugangsgeschützte Informations- und Kommunikationsplattform der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW). Der Zugang zu dem DHBW Portal ist webbasiert, d.h. der Zugang erfolgt über das Internet. Das DHBW Portal steht sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule sowie externen Mitgliedern von Hochschulgremien zur Verfügung. Für die Kommunikation bietet das DHBW Portal eine Plattform für Gremien, Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeits- und Projektgruppen der Hochschule, um den Gremien und Gruppen die Zusammenarbeit und den Datenaustausch standortübergreifend zu erleichtern. Zusätzlich ermöglicht das DHBW Portal den Zugang zu den Intranets an den Studienakademien und den Zugang zu zentralen Anwendungen der DHBW.

# § 1 Anwendungsbereich und Benutzungsberechtigung

- 1. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Nutzung des DHBW Portals zur Information von Beschäftigten der Hochschule, als zugangsgeschützte Kommunikationsplattform für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch innerhalb von Gremien, Fachkommissionen, Kommissionen, Arbeitsund Projektgruppen, für den Zugang zu den Intranets an den Studienakademien sowie für den Zugang zu zentralen Anwendungen der DHBW. Ergänzend zu dieser Benutzungsordnung sind die aktuellen Vorgaben des Verwaltungsrechenzentrums und des Datenschutzbeauftragten zu beachten.
- 2. Zur Benutzung des DHBW Portals sind alle an der DHBW hauptberuflich Tätigen sowie Mitglieder von Hochschulgremien und –gruppen zugelassen. In begründeten Einzelfällen können ebenso andere Personen zur Nutzung zugelassen werden.



### § 2 Zulassungs- und Zugangsverfahren

- 1. Die Zulassung zur Nutzung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird auf Antrag vom Präsidium der DHBW erteilt.
- 2. Der Zugang zur Benutzung des DHBW Portals erfolgt in diesen Fällen sowie bei externen Mitgliedern von Hochschulgremien und –gruppen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich beim Verwaltungsrechenzentrum der DHBW unter Zuteilung von Benutzerkennung und Passwort.
- 3. Der Zugang zur Benutzung für die an der DHBW hauptberuflich Tätigen erfolgt über das an den Studienakademien vorhandene Benutzerverzeichnis (Benutzerkennung und Passwort).

#### § 3 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- Die Benutzerinnen und Benutzer sollen und k\u00f6nnen das DHBW Portal im Rahmen dieser Benutzungsordnung zum Zwecke der Information, der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs innerhalb einzelner Gremien, Fachkommissionen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen der DHBW, zum Zugang zu den Intranets an den Studienakademien und zum Zugang zu den zentralen Anwendungen der DHBW nutzen.
- 2. Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Recht, die Unterstützung des Verwaltungsrechenzentrums der DHBW zur Benutzung des DHBW Portals in Anspruch zu nehmen.
- 3. Auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Gremiums, einer Gruppe, einer Fachkommission oder einer Kommission richtet das Verwaltungsrechenzentrum der DHBW auf der Kommunikationsplattform einen eigenen Bereich ein, der ausschließlich den Mitgliedern des Gremiums, der Gruppe, der Fachkommission oder der Kommission zugänglich ist. Benutzerinnen und Benutzer dieses Bereichs sind berechtigt, Daten abzurufen und einzustellen.
- 4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Gremiums, einer Gruppe, einer Fachkommission oder einer Kommission stellt sicher, dass der Zugang für ausgeschiedene Mitglieder des Gremiums, der Gruppe, der Fachkommission oder der Kommission gelöscht und für neue eingerichtet wird. Das Verwaltungsrechenzentrum der DHBW kann in Einzelfällen mit der technischen Umsetzung betraut werden.
- 5. In den Benutzerprofilen werden Vor- und Zuname, Büro-Standort, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse gespeichert und sind für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer sichtbar. Die Benutzerinnen und Benutzer können in optionalen Feldern ihres Benutzerprofils Angaben zu ihrer Tätigkeit an der DHBW oder ihrer Position und Aufgabe als Mitglied eines Gremiums oder einer Gruppe hinterlegen und festlegen, für welchen Personenkreis diese Informationen sichtbar sind. Diese Art der Nutzung ist nicht verpflichtend und kann durch die Benutzerinnen und Benutzer jederzeit widerrufen werden. Benutzerinnen und Benutzer, die diese Möglichkeiten nicht nutzen, darf kein Nachteil entstehen. Die Verwendung der optionalen Informationen für Zwecke, die über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinausgehen oder einer Verhaltens- und Leistungskontrolle dienen, ist untersagt.
- 6. Das Verwaltungsrechenzentrum der DHBW darf die Inhalte der Benutzerprofile nicht ohne Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers einsehen, verändern oder anderen Personen zugänglich machen. Entsprechendes gilt für den Fall von Inhalten der Gremien- bzw. Gruppenbereiche. Etwas anderes gilt für den Fall behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder für den Fall von Verstößen gegen Schutzgesetze; in diesen Fällen dürfen die Inhalte von Benutzerprofilen und von Gremienbzw. Gruppenbereichen des DHBW Portals gesperrt und anderen Personen zugänglich gemacht werden.



- 7. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,
  - keinen unberechtigten Zugriff auf fremde Daten und Inhalte zu nehmen und bekannt gewordene fremde Daten und Inhalte nicht ohne Zustimmung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern.
  - erkannte Störungen und Fehler sowie Sicherheitsverstöße unverzüglich dem Verwaltungsrechenzentrum der DHBW zu melden,
  - ein geeignetes Passwort zu wählen und geheim zu halten, so dass Unberechtigten ein Zugang zur Plattform verwehrt bleibt,
  - eine Nutzung f
    ür gewerbliche oder private Zwecke zu unterlassen,
  - die Vorschriften der Benutzungsordnung zu wahren.

## § 4 Missbräuchliche Nutzung

- 1. Die Nutzung des DHBW Portals unter Verletzung von gesetzlichen Vorschriften, namentlich Strafgesetze, Jugendschutzgesetze, Datenschutzgesetze, Urheberrechtsbestimmungen und Lizenzrechte, stellt einen Verstoß gegen diese Benutzungsordnung dar.
- 2. Der unberechtigte Zugriff auf Daten und Programme anderer Benutzerinnen und Benutzer, die Veränderung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Benutzerinnen und Benutzer, namentlich durch Infizierung mit Computerviren, stellt einen Verstoß gegen diese Benutzungsordnung dar. Entsprechendes gilt für den Fall einer verursachten Betriebsstörung des DHBW Portals.
- 3. Die Benutzerinnen und Benutzer haben bezüglich der ihnen zugänglichen Inhalte bestehende Geheimhaltungspflichten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag ergeben, zu wahren.

# § 5 Ausschluss von der Nutzung

- 1. Benutzerinnen und Benutzer, die schuldhaft gegen die Benutzungsordnung verstoßen, namentlich das DHBW Portal missbräuchlich im Sinne der Benutzungsordnung nutzen, oder durch ihr Handeln oder Unterlassen den Betrieb des DHBW Portals beeinträchtigen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von der Nutzung entscheidet der Präsident der DHBW. Die Benutzerin oder der Benutzer wird von der Entscheidung des Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers nicht berührt.
- 3. Der Benutzerin oder dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

# § 6 Haftung

- Die Benutzerin bzw. der Benutzer haften für die von ihnen aus Anlass der Nutzung des DHBW Portals schuldhaft verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten sowie durch die unbefugte Verwendung von Daten oder fremden Identifikationen verursacht werden.
- 2. Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind verpflichtet, die Hochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen eigener schuldhaft verursachter Schäden freizustellen.



- 3. Die DHBW haftet nicht für Verluste oder Veränderungen von Daten und Programmen und daraus resultierende Schäden und Folgeschäden.
- 4. Die DHBW übernimmt keine Gewähr für den dauernden Betrieb und die Fehlerfreiheit des DHBW Portals.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" in Kraft.

Stuttgart, den 31.07.2013

Professor Reinhold R. Geilsdörfer

Präsident